## MUSIKSCHULE der Stadt Fulda Buseckstraße 4 • 36043 Fulda • 0661 102-1412

musikschule@fulda.de • www.musik-fulda.de



Eingangsstempel

ANTRAG auf Rückerstattung

interne Vermerke		Kassenze	eichen	
Jame des Schülers		Vorname des Sch	nülers	
Geburtsdatum des Schülers	Unterrichtsfach		Lehrkraft	
traße	Pos	stleitzahl Ort		
Telefon 1	Telefon 2		Fax	
?-mail 1		e-mail 2		
Daten der ausgefallenen Stunden				
Name des Zahlungsempfängers		Vorname des Zal	hlungsempfängers	
	Bankleitzahl	Vorname des Zal	hlungsempfängers Bank	
Name des Zahlungsempfängers Kontonummer	Bankleitzahl Bearbeitungsvei		Bank	
Kontonummer	Bearbeitungsver		Bank	Ermäßigung in %
Kontonummer	Bearbeitungsver	rmerke der Mu:	Bank	Ermäßigung in %
Kontonummer	Bearbeitungsver	rmerke der Mu:	Bank	Ermäßigung in %
	Bearbeitungsver	rmerke der Mu:	Bank	Ermäßigung in %
Kontonummer	Bearbeitungsver	rmerke der Mu:	Bank	Ermäßigung in %

über gespeicherte Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (§18 DHSG) Kenntnis genommen und erkenne die Bedingungen an..







## Auszug aus der Schulgeldordnung

der Musikschule der Stadt Fulda

## § 6 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall

- (1)Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schulhalbjahres erhöhen bzw. vermindern. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.
- (2)Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (3) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zwei Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Schulgeld auf Antrag zurückerstattet.
- (4) Rückerstattungsanträge für die unter Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen müssen während einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss eines Schuljahres der Schulleitung zur Bearbeitung vorliegen; andernfalls verfällt ein entsprechender Anspruch.
- (5)Ein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichtes oder Schulgelderstattung besteht nicht, wenn der Unterricht auf Anordnung der Schulleitung aus organisatorischen Gründen des Schulbetriebs ganz oder teilweise ausfallen musste.

Fulda, den 29. Juni 2010

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Möller Oberbürgermeister